

Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven (Art. 46 E BVV 2)

Ein Missgriff des Verordnungsgebers

Art. 46 E BVV 2 schränkt neu Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven für die Vorsorgeeinrichtungen ein. Allerdings hat die Bestimmung weder eine genügende gesetzliche Grundlage, noch ist sie auf alle Arten von Vorsorgeeinrichtungen anwendbar.

Art. 46 E BVV 2 sieht vor, dass bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen, insbesondere die Verzinsung der Sparguthaben zu einem über dem gesetzlichen Mindestzinssatz liegenden Satz, nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig sind:

- wenn es das Reglement über die Rückstellungen und Schwankungsreserven vorsieht (Art. 48e BVV 2),
- wenn der Deckungsgrad gemäss Art. 44 Abs. 1 BVV 2 mindestens 110 Prozent beträgt,
- wenn die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwerts geäußnet ist, und
- wenn zusätzlich mindestens 50 Prozent des in der Jahresrechnung ausgewiesenen Ertragsüberschusses über die Äufnung der Wertschwankungsreserven bis zum Erreichen des Zielwerts verwendet werden.

Sofern diese Bestimmung in Kraft gesetzt wird, hat sie einschneidende volkswirtschaftliche Bedeutung. Vom Wortlaut her betrifft sie primär die Verzinsung der Sparguthaben, sie wäre jedoch auch auf weitere Leistungsverbesserungen wie freiwillige Rentenerhöhungen anwendbar.

Diese Bestimmung soll wohl zudem für überobligatorische und umhüllende Kassen, ja für sämtliche (auch nicht registrierte) Vorsorgeeinrichtungen Bedeutung haben (Art. 65b lit. c, Art. 49 Abs. 2

Ziff. 18 BVG und Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 16 ZGB).

Systemwidriger Eingriff in die Führungsverantwortung des obersten Organs

Gemäss Art. 65 BVG muss die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Pflichten erfüllen kann. Sie muss das Beitragssystem und die Finanzierung so regeln, dass die Leistungen im Rahmen des Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 1 und 2 BVG). Dafür ist das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. In Art. 51a BVG werden die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs neu explizit geregelt. Darunter fallen auch die Festlegung des Finanzierungssystems, die Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel. Es finden sich auf Gesetzesstufe keine Bestimmungen, die diese Führungsverantwortung weiter einschränken und den Verordnungsgeber bevollmächtigen, einschränkende Bestimmungen für Leistungsverbesserungen (insbesondere auch eine Mehrverzinsung von Altersguthaben) zu erlassen. Demgegenüber will sich Art. 46 E BVV 2 auf

Art. 65b lit. c BVG stützen, der dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften über die Errichtung der Schwankungsreserven erteilt. Diese gesetzliche Grundlage ist jedoch ungenügend, die Führungsverantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung

In Kürze

- > Leistungsverbesserungen und Festlegung der Verzinsung sind Führungsaufgaben des obersten Organs
- > Zudem ging vergessen, dass es nicht nur privatrechtliche Beitragsprimatskassen gibt

tung für Leistungsverbesserungen dermassen zu beschneiden, denn schon von der Systematik her betrifft diese Bestimmung lediglich die Errichtung von Reserven und Rückstellungen.

Eine solch einschneidende Massnahme hat sich vielmehr auf eine klare gesetzliche Grundlage zu stützen.

Leistungsverbesserungen und die Verzinsung der Altersguthaben sind eine Führungsaufgabe des obersten Organs, das sämtlichen konkreten Verhältnissen der

Autorin

Yolanda Müller
Advokatin,
Partnerin bei Dufour
Advokatur Notariat,
Basel



Vorsorgeeinrichtung zu berücksichtigen hat und dafür auch die Verantwortung übernimmt.

Nicht durchdachte Bestimmung

Bereits von ihrem Wortlaut her ist diese Bestimmung auf privatrechtliche Kassen mit Beitragsprimat zugeschnitten, trägt aber auch dort deren Eigenheiten zu wenig Rechnung. Abgesehen von ihrer ungenügenden gesetzlichen Grundlage, ist Art. 46 E BVV 2 auch für die unterschiedlichen Typen von Personalvorsorgeeinrichtungen zu wenig durchdacht.

Auf Kassen im Leistungsprimat passt sie nicht und greift zu kurz, denn hier ist der technische Zinssatz massgeblich.

Privatrechtliche Kassen mit vollständiger Rückdeckung müssen nicht zwingend Wertschwankungsreserven bilden. Sie können es jedoch freiwillig tun. Eine solche Vorsorgeeinrichtung muss ihren Destinatären Leistungsverbesserungen jederzeit nach ihrem pflichtgemässen Ermessen gewähren können, denn ihre Risiken sind voll rückversichert.

Art. 46 E BVV 2 ist schon vom Wortlaut her nicht auf öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit Bilanzierung in offener Kasse zugeschnitten und für diese nicht praktikabel. Solche Kassen verfügen über eine gewollte und behördlich bewilligte Teilkapitalisierung und regeln die Differenz im Umlageverfahren. Sie sind damit vollständig finanziert, auch wenn sie naturgemäss keinen Deckungsgrad von 100 Prozent ausweisen. Öffentlich-rechtliche

che Vorsorgeeinrichtungen müssen im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens auch Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geöffneter Wertschwankungsreserve vornehmen können, auch wenn sie keinen Deckungsgrad von 110 Prozent erreichen. Es geht nicht an, dass ihnen eine Verzinsung über dem BVG-Mindestzinssatz oder freiwillige Rentenerhöhungen durch eine solche Verordnungsbestimmung verwehrt würden.

Auch für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen, die auf freiwilliger Basis Wertschwankungsreserven gemäss Anlage- und Rückstellungsreglement bilden, passt diese Bestimmung nicht. Solche Wohlfahrtsfonds müssen Leistungsverbesserungen nach pflichtgemässen Ermessen gewähren können, auch wenn ihre freiwillige Wertschwankungsreserve noch nicht vollständig geöffnet ist.

Auch inhaltlich unbefriedigende Bestimmung

Die Bestimmung trägt der Gleichbehandlung der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger zu wenig Rechnung. Eine Verzinsung der Altersguthaben über dem BVG-Mindestzinssatz kann nicht als Leistungsverbesserung betrachtet werden, soweit der Zinssatz den technischen Zinssatz im Durchschnitt nicht übersteigt.

Das Kriterium des Deckungsgrads ist zudem ohne Berücksichtigung der übrigen technischen Parameter (wie zum Beispiel technischer Zinssatz) zu wenig aussagekräftig und willkürlich.

Vernehmlassungsantworten

ps. Vernehmlassungsantworten und Beiträge zur Verordnung der Strukturreform finden Sie auf unserer Homepage (<http://www.schweizerpersonalvorsorge.ch/zeitschrift/dossier-vernehmlassung>).

Um diese Homepage möglichst aussagekräftig zu gestalten, bitten wir Sie, uns Ihre Antworten zu senden. Auch Vorsorgeeinrichtungen, die in dieser Vernehmlassung eine Antwort einreichen, sind herzlich eingeladen, uns diese zu schicken.

Die Bestimmung führt im Weiteren zu einem grossen Verwaltungsaufwand, müssten doch sämtliche Personalvorsorgeeinrichtungen ihr Anlage- und Rückstellungsreglement prüfen und anpassen, um den verbleibenden Spielraum überhaupt ausnutzen zu können.

Fazit: Ersatzlos streichen

Die Erläuterungen des BSV gehen auf solche Fragen bedauerlicherweise überhaupt nicht ein.

Aufgrund all dieser Ausführungen ist diese Verordnungsbestimmung sachlich verfehlt und daher ersatzlos zu streichen. Gerade im überobligatorischen Bereich müssen die Kassen im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens und ihrer Führungsverantwortung frei darin sein, wie sie Leistungsverbesserungen vornehmen wollen. ■